

Amtsblatt für die Stadt Beelitz



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beelitz mit Informationsteil

20. Jahrgang

Beelitz, den 23. Juni 2021

Nr. 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

| | | | |
|----------|---|----------|---|
| Seite 1: | B-Plan „Reha-Nord“ GT Beelitz-Heilstätten | Seite 5: | Impressum |
| Seite 2: | B-Plan „Gewerbegebiet Beelitz-Süd“ OT Beelitz | Seite 6: | Stellenausschreibung Öffentlichkeitsarbeit LAGA |
| Seite 3: | Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 | Seite 6: | Freiwilliges soziales Jahr |
| Seite 4: | Beschlüsse der 12. Stadtverordnetenversammlung | Seite 7: | Gewässerunterhaltung WBV Nuthe-Nieplitz |
| Seite 5: | Einwohnerstatistik | Seite 7: | Gewässerunterhaltung WBV Nauen |
| | | Seite 8: | Sitzungstermine und Sprechzeiten |

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 13.1 „Reha-Nord“ der Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 13.1 „Reha-Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“.

Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs der Änderung des Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 375 der Flur 2 in der Gemarkung Beelitz. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 24.750 m².

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das denkmalgeschützte Bestandsgebäude und Baugebiet der historischen Männer-Lungenheilstätte (Gebäude B 3). Mit einer neu gefassten textlichen Festsetzung werden die allgemein zulässigen Nutzungsarten für dieses Baugebiet neu bestimmt. Die Vollgeschosszahl wird dem baulichen Bestand und der Definition der Brandenburgischen Bauordnung folgend auf drei zulässige Geschosse angepasst. Für das als Sondergebiet „B 3“ neu bezeichnete Areal verbleibt der Schwerpunkt der zulässigen Nutzungen weiterhin auf verschiedenen den Gesundheitspark Beelitz ergänzenden Funktionen.

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans Nr. 13.1 „Reha-Nord“ der Stadt Beelitz in der Fassung vom Mai 2021 (Planzeichnung mit Begründung) wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Nach den Maßgaben des Baugesetzbuches wird im beschleunigten Verfahren von der Um-

weltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 01.07.2021 bis einschließlich 02.08.2021

im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 (Ort der Auslegung) während der Dienststunden Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:30 bis 14:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter (033204) 391 67. Auskünfte werden in Zimmer 112 erteilt.

Die Auslegungsunterlagen werden auch online unter www.geoportal-beelitz.de veröffentlicht.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum

Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird darauf hinge-

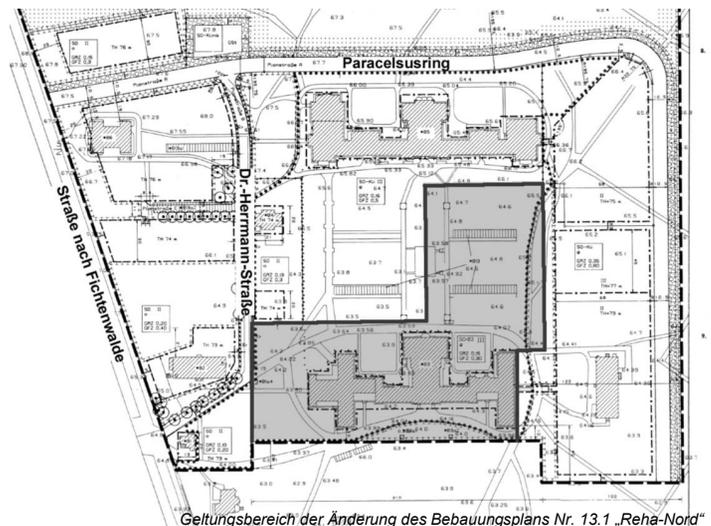
wiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz oder per E-Mail an ohlgeschlaeger@beelitz.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Beelitz, den 03.06.2021

Bernhard Knuth
Bürgermeister



Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 13.1 „Reha-Nord“

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung

der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Auf Grund der §§ 67 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

| | 2021 | 2022 |
|--|--------------|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | |
| ordentlichen Erträge auf | 31.120.000 € | 31.994.000 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 32.612.500 € | 32.945.600 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 2.059.500 € | 560.000 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 793.000 € | 70.000 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | | |
| Einzahlungen auf | 54.690.500 € | 42.887.000 € |
| Auszahlungen auf | 57.303.200 € | 42.847.500 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | | |
|--|--------------|--------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 29.081.600 € | 29.638.900 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 29.169.800 € | 28.989.800 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 22.708.900 € | 8.248.100 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 27.669.100 € | 13.278.400 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 2.900.000 € | 5.000.000 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 464.300 € | 579.300 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € | 0 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.900.000 € (davon 2.900.000 € in 2021 und 5.000.000 € in 2022) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2021 auf 0 €, für 2022 auf 2.859.700 € und für 2023 bis 2025 jeweils auf 10.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für beide Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

| | für 2021 | für 2022 |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| (a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 660 v. H. | 660 v. H. |
| (b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 306 v. H. | 306 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
5. Die vorstehenden Regelungen des § 5 gelten für 2021 und 2022.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

§ 6

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig. Das Gleiche gilt budgetübergreifend für Aufwendungen und Auszahlungen, die sachlich zusammenhängen.

Als eigene Deckungskreise werden gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV die Personal- und Versorgungs-aufwendungen und die Abschreibungen festgelegt. Diese jeweiligen Deckungskreise sind gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

Mehrerträge eines Budgets erhöhen die Ansätze für Aufwendungen des selben Budgets. Mehrerträge des Budgets "Allgemeine Finanzwirtschaft" erhöhen die Ansätze für Aufwendungen der anderen Budgets. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen. Mehreinzahlungen berechtigen zu investiven Mehrauszahlungen. Die mit den vorstehenden Regelungen im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig oder zusätzlich.

Die vorstehenden Regelungen des § 6 gelten für 2021 und 2022.

Beelitz, den 01.04.2021

Bernhard Knuth
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 - mit Genehmigung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 21.05.2021 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazugehörigen Anlagen können während der Dienstzeiten in der Kämmerei, Zimmer 212 der Stadtverwaltung Beelitz, Berliner Str. 202 eingesehen werden.

Beelitz, den 27.05.2021

Bernhard Knuth
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Beschlüsse der****12. Stadtverordnetenversammlung
am 01.06.2021****1. Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**

Beschlusstext: 153/12/2021

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 12. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird ohne Änderungen bestätigt.

Abstimmung: einstimmig angenommen

2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Beschlusstext: 154/12/2021

Die Niederschrift der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird ohne Änderungen bestätigt.

Abstimmung: einstimmig angenommen

3. Änderung des Beelitzer Stadtwappens und der Flagge

Beschlusstext: 155/12/2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1) Die Neuzeichnung des Beelitzer Stadtwappens, welches nach heraldisch korrekten und historisch vertretbaren Gesichtspunkten gestaltet wurde. Dabei wurden folgende Punkte berücksichtigt.

- a. Die Zeichnung bzw. Verwendung eines Halbbrund-Schildes ohne Mauerkrone,
- b. Die Verwendung aller historisch begründeten Figuren wie Schlüssel, Sichelmond und Adler, da diese auf die Entstehung des Wappens zurückgehen und über den zeitlichen Verlauf, das Bild des Beelitzer Wappens bis heute

geprägt haben,

- c. Die Gestaltung eines sauber konturierten Adlers mit Kleestängeln,
- d. Die Gestaltung gleichmäßiger Fänge mit einem Sichelmond proportional zum Schlüssel analog dem Entwurf von Otto Hupp (im Buch Königreich Preussen, Wappen der Städte, Flecken und Dorfer, von 1896 und 1898).

2) Die bisherige - aus zwei Streifen bestehende rot-weiße-Flagge wird dreistreifig - in den Farben rot-weiß-rot - gestaltet. Das Wappen wird dann mit seinem Schildrand in die rot-weiß-rote Flagge beiderseits hineingreifen. Bei den Flaggen in rot-weiß-rot handelt es sich um einen Vorschlag des Landeshauptarchivs. Die zwei zusätzlich eingereichten Entwurfs-skizzen in den Farben weiß-rot-weiß der Heraldiker Holstein und Salahor sind auf Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Sollte eine der beiden Entwurfsskizzen in der Farbgebung weiß-rot-weiß genehmigt werden, entscheiden sich die Stadtverordneten für diese.

3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Neuzeichnung des Beelitzer Stadtwappens und den Entwurf der Flagge beim Brandenburgischen Landeshauptarchiv zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmung: mehrheitlich zugestimmt

4. Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage "Mörtel", Stadt Beelitz, OT Wittbrietzen

Beschlusstext: 156/12/2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage „Mörtel““ gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8

Baugesetzbuch für das in der Anlage in einer Größe von ca. 52 ha dargestellte Gebiet in der Gemarkung Wittbrietzen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst diverse Flurstücke der Flur 8 der Gemarkung Wittbrietzen (siehe Flurstücks-liste). Im Rahmen der Bebauungs-planaufstellung wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB erstellt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung regenerativer Energien, hier als Photovoltaikanlage auf einer Freifläche.

Der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage „Mörtel““ Stadt Beelitz OT Wittbrietzen ist ortstüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: mehrheitlich zugestimmt

5. Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung) "Potsdamer Straße", Stadt Beelitz, Ortsteil Fichtenwalde - Abwägung und Satzungsbeschluss - Stand März 2021

Beschlusstext: 157/12/2021

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) „Potsdamer Straße“ mit Stand vom September 2018 vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

genommen und gemäß dem der Beschlussvorlage beiliegenden Abwägungsprotokoll abgewogen. Aufgrund der Abwägung ist die Begründung des Bebauungsplans zu ergänzen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt die Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) „Potsdamer Straße“, mit Stand vom März 2021 gemäß § 10 BauGB zur Satzung. Die Begründung (mit Brutvogelzönose) wird gebilligt. Die Satzung ist beim Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: mehrheitlich zugestimmt

6. Bebauungsplan "Wohnbebauung Trebbiner Straße", Stadt Beelitz, OT Beelitz - Abwägungsbeschluss

Beschlusstext: 158/12/2021

Die Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öff-

fentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen werden beschlossen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

7. Bebauungsplan "Wohnbebauung Trebbiner Straße", Stadt Beelitz, OT Beelitz - Städtebaulicher Vertrag und Satzungsbeschluss

Beschlusstext: 159/12/2021

Dem Abschluss des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Trebbiner Straße“ zwischen der Stadt Beelitz und dem Vorhabenträger wird zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Wohnbebauung Trebbiner Straße“ Stadt Beelitz, OT Beelitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs.

2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Satzungsbeschluss und Genehmigung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: einstimmig angenommen

8. Beschluss zum Beitritt des Museums Wassermühle der Stadt Beelitz in die Mühlenvereinigung Berlin-Brandenburg e.V.

Beschlusstext: 160/12/2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Museum Wassermühle der Stadt Beelitz tritt der Mühlenvereinigung Berlin-Brandenburg e.V. unter Bezugnahme auf die beigefügte Satzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Antrag auf Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Mühlenvereinigung zu richten.

Abstimmung: einstimmig angenommen

gez. Claudia Uschner

SG Sitzungsdienst

Einwohnerstatistik 01. Mai bis 31. Mai 2021 der Stadt Beelitz

(Stand: 04.06.2021)

| Orts- und Gemeindef-teile | Anfangsbestand | Geburten | Sterbefälle | Zuzüge | Umzüge | Wegzüge | Endstand |
|-----------------------------|----------------|----------|-------------|-----------|----------|-----------|---------------|
| GT Birkhorst | 46 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 46 |
| GT Beelitz-Heilstätten | 679 | 1 | 0 | 0 | 0 | 4 | 676 |
| GT Kanin | 152 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 152 |
| GT Klaistow | 105 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 105 |
| GT Körzin | 63 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 63 |
| GT Schönefeld | 105 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 105 |
| OT Beelitz | 5.787 | 0 | 3 | 8 | 5 | 6 | 5786 |
| OT Buchholz | 406 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 406 |
| OT Busendorf | 419 | 0 | 0 | 2 | 0 | 2 | 419 |
| OT Elsholz | 343 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 343 |
| OT Fichtenwalde | 3.075 | 1 | 1 | 6 | 0 | 4 | 3077 |
| OT Reesdorf | 123 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 123 |
| OT Rieben | 304 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 304 |
| OT Salzbrunn | 130 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 133 |
| OT Schäpe | 153 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 153 |
| OT Schlunkendorf | 199 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 198 |
| OT Wittbrietzen | 508 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 507 |
| OT Zauchwitz | 245 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 245 |
| Gesamt Stadt Beelitz | 12.842 | 2 | 5 | 20 | 5 | 18 | 12.841 |

IMPRESSUM:

Amtsblatt für die Stadt Beelitz

Herausgeber ist die Stadt Beelitz, vertreten durch den Bürgermeister; 14547 Beelitz, Berliner Str. 202, Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135, e-mail: stadtverwaltung@beelitz.de. Internet: www.beelitz.de

Verantwortlich für den Inhalt: Bernhard Knuth, Bürgermeister. Das Amtsblatt (Auflage: 6.500 Expl.) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen.

Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Satz: C. Uschner,
Druck: TASTOMAT GmbH

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Beelitz (ca. 12.886 Einwohner) ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Öffentlichkeitsarbeit für die Landesgartenschau 2022 (m/w/d)

befristet, bis zum 31.12.2022,
zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Verfassen von Reden und Grußworten
- Verarbeitung von Presseanfragen lokaler und regionaler Medien
- Crossmediale Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Verfassen von Pressemitteilungen, Redaktion und Publikation von Veröffentlichungen
- Redaktionelle Begleitung städtischer Publikationen
- Organisation/Durchführung von Pressekonferenzen und Informationsveranstaltungen
- Aufbau und Pflege von regionalen und überregionalen Medienkontakten
- Betreuung des Internetauftritts sowie der Social-Media-Kanäle

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium in Journalismus, Medien- oder Kommunikationsmanagement, Crossmedia-Redaktion, Public Relations oder einer vergleichbaren Fachrichtung
- Gleichwertige Abschlüsse werden ebenfalls berücksichtigt, wenn eine dementsprechende Berufserfahrung gegeben ist
- mehrjährige Erfahrung in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wäre wünschenswert

Darüber hinaus wird maßgeblich berücksichtigt:

- ein ausgesprochenes Sprachgefühl in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit, auch komplexe Themen im kommunalen Bereich plausibel zu vermitteln
- Kenntnisse über die Region bzw. eine regionale Verbundenheit wäre wünschenswert
- ein hohes Maß an Belastbarkeit, Flexibilität und Engagement
- gute kommunikative Fähigkeiten, Empathie und Geschick im Umgang mit Menschen aller Ebenen und Funktionen
- Fähigkeit zu selbständigem und effizientem Arbeiten

Wir bieten:

- einen interessanten Aufgabenbereich mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- Bezahlung nach TVöD
- eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Informationen über unsere Stadt finden Sie im Internet unter www.beelitz.de.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Beschäftigungsnachweisen, Zeugnisabschriften sowie Referenzen bis zum **16.07.2021** an die:

Stadtverwaltung Beelitz
Herrn Bernhard Knuth, Bürgermeister
Berliner Straße 202
14547 Beelitz.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur mit ausreichend frankiertem Rückumschlag.

Freiwilliges Soziales Jahr bei Einrichtungen der Stadt Beelitz

Mach mit, engagier dich im Freiwilligen Sozialen Jahr!

Das Freiwillige Soziale Jahr oder kurz FSJ ist ein Bildungs- und Orientierungsjahr und kann dich bei der Wahl deines Traumberufes unterstützen. Außerdem ermöglicht das FSJ dir eine erste Tuchfühlung mit der Arbeitswelt und du kannst deine Vorstellung mit der Realität vergleichen.

Ab sofort kannst du dich im FSJ in den Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Beelitz bürgerschaftlich engagieren. Die Stadt Beelitz und der Internationale Bund Berlin-Brandenburg gGmbH Betrieb Brandenburg Nordwest haben dafür eine Kooperationsvereinbarung geschlossen und freuen sich auf deine Unterstützung in den städtischen Einrichtungen.

Das FSJ kann für mindestens 6 und maximal 18 Monate geleistet werden. In der Regel dauert ein FSJ 12 Monate.

Welche Vorteile bringt dir das FSJ?

- einen dicken Pluspunkt im Lebenslauf (Freiwilligendienste können z.B. als Wartesemester zum Studium und als Praktikum anerkannt werden)
- Kompetenzen ausbauen, erweitern und neue hinzugewinnen
- Berufs- und Lebenserfahrung sammeln
- Potentielle Ausbildungsbetriebe und Arbeitgeber kennenlernen
- bürgerschaftliches Engagement zeigen und dort einen Einsatz leisten, wo Unterstützung gebraucht wird
- Berufsorientierung, etwas neues oder anderes Ausprobieren
- eigene Grenzen, Stärken und Ressourcen kennenlernen
- andere Freiwillige kennenlernen und Kontakte knüpfen

Was bieten wir dir:

- ein monatliches Taschengeld
- 26 Tage Urlaub
- 25 kostenfreie Bildungstage im FSJ
- Erfahrung in der Durchführung von

Freiwilligendiensten

- eine kompetente Anleitung und Begleitung in den Einsatzstellen
- eine pädagogische Begleitung und festen Ansprechpartner
- die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und jede Menge Spaß

Haben wir dein Interesse geweckt?

Dann bewirb dich oder richte deine Fragen an:

Stadt Beelitz

Frau Rügen
Berliner Straße 202 ♦ 14547 Beelitz
Tel.: 033204 391 48
ruegen@beelitz.de

Internationaler Bund Berlin-Brandenburg gGmbH

Betrieb Brandenburg Nordwest
Frau Schnerch
Johannisburger Anger 4
14772 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 7304417
barbara.schnerch@internationaler-bund.de

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenver-

Nuthe-Nieplitz

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom **Juni 2021** bis **Februar 2022** führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März



Nuthe-Nieplitz

2012 (GVBl. 1/12, Nr.20) kündigen wir die Durchführung

der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die

durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG).

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder

E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de
gez. Dr. Lars Kühne
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“

In der Zeit vom 01.07.2021 bis zum 28.02.2022 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch.

Die geplanten Einzelzeiträume können sie den jeweiligen Tabellen des Gewässerunterhaltungsplanes auf unserer homepage unter <https://www.wbv-nauen.de/gup.html> entnehmen.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.



Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden,

dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) im Außenbereich beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die

freie Zufahrt zum Gewässer zu gewährleisten, indem z.B. ortsveränderliche Koppelpfosten, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungsstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der

kreisfreien/ amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“, 14641 Nauen, Am Schlangenhorst 23.

Nauen, den 01.06.2021
gez. Hacke
Geschäftsführer

Sitzungstermine und Sprechzeiten

Stadt Beelitz

Stadtverordnetenversammlung

24.08.21 | 02.11.21 | 14.12.21

Die Sitzungen finden zur Wahrung der Abstandsregeln während der Corona-Pandemie im Tiedemannsaal, Clara-Zetkin-Str. 16, 14547 Beelitz, statt. Beginn jeweils um 18.30 Uhr. Änderungen sind nicht ausgeschlossen und werden in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Entwicklungsfragen

08.09.21 | 17.11.21

Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr

09.09.21 | 18.11.21

Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur

07.09.21 | 16.11.21

Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit

12.08.21 | 23.09.21 | 02.12.21

Die Ausschusssitzungen finden jeweils um 18.30 Uhr im Ratssaal, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, statt. Änderungen sind nicht ausgeschlossen und werden in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Ortsteil Beelitz

Ortsbeirat Beelitz

18.08.21 | 27.10.21 | 01.12.21

Die Sitzungen finden jeweils um 18.30 Uhr, zur Wahrung der Abstandsregeln während der Corona-Pandemie im Ratssaal, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, statt. Änderungen sind nicht ausgeschlossen und werden in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Jacqueline Borrmann, Ortsvorsteherin

Die Sprechstunde der Ortsvorsteherin Beelitz wird nach telefonischer Voranmeldung durchgeführt: ☎ 0174 3346692

Ortsteil Buchholz

Ortsbeirat Buchholz: 09.07.21

Veranstaltungsort jeweils in der „Gaststätte Drei Linden“ Buchholz, Chausseestraße 104. Veranstaltungsbeginn jeweils 19.00 Uhr. Änderungen sind nicht ausgeschlossen und werden bekanntgegeben.

Ortsteil Fichtenwalde

Ortsbeirat Fichtenwalde: 25.06.2021
Die Sitzung wird im Hans-Grade-Haus, Am Markt 1A, Fichtenwalde, durchge-

führt. Änderungen möglich. Bitte beachten Sie die öffentlichen Aushänge. Petra Rimböck, Ortsvorsteherin
Mario Wagner, Stellv. Ortsvorsteher

Ortsteil Schlunkendorf

Ortsbeirat Schlunkendorf

21.09.21 | 14.12.21

Beginn jeweils um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Schlunkendorf, Schlunkendorfer Dorfstraße 21. Änderungen sind nicht ausgeschlossen, bitte beachten Sie die öffentlichen Aushänge.

Sprechstunde des Bürgermeisters

20.07.2021

14.09.2021 | 23.11.2021
von 16.00 - 18.00 Uhr.

Zur besseren Koordinierung und Vermeidung von langen Wartezeiten setzen Sie sich bitte mit dem Sekretariat unter (033204 / 391 31) in Verbindung.
Vielen Dank!

Ihr
Bernhard Knuth
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Zwillinge – Glück im Doppelpack: Elternbrief 2 – 2 Monate

Sie sind gleich zweifache Eltern geworden? Doppelten Glückwunsch, denn Ihre Babys sind etwas ganz Besonderes: Nur etwa 16 von 1000 Geburten sind Zwillingsgeburten. Das „doppelte Glück“ stellt Eltern aber auch vor die Herausforderung, für zwei Säuglinge gleichzeitig da zu sein. Manches, was bei einem Kind problemlos geht, ist bei zweien nicht so einfach – Füttern nach Bedarf etwa oder das wohlverdiente Nickerchen, wenn das Baby tagsüber ebenfalls schläft. Doch mit der Zeit und einer guten Organisation werden Sie Ihren Alltag in den Griff bekommen und Ihre eigene Routine entwickeln. Auch wenn Säuglinge natürlich noch keinen festen Rhythmus haben: Versuchen Sie, einen Arbeits- und Ruheplan zu erstellen, um Ihren Tag zu strukturieren. Wenn möglich: Füttern Sie beide Zwi-

linge, auch wenn vielleicht nur einer Hunger hat. Bereiten Sie so viel wie möglich vor, wenn gerade Zeit dazu ist. Um beide Babys gleichzeitig zu füttern – egal ob an der Brust oder mit der Flasche – bedarf es einiger Übung. Wenn Ihnen das noch nicht gelingt, können Sie den wartenden Zwilling recht gut in einer Wippe beruhigen, bis er an der Reihe ist. Netzwerke sind für alle Eltern wichtig – für Zwillingseletern ganz besonders. Holen Sie sich Unterstützung, spannen Sie Freunde, Verwandte und Besucher ein. Wie wäre es zum Beispiel, wenn jeder, der zu Besuch kommt, etwas für Sie zu Essen mitbringt?

Eine vernünftige Aufgabenverteilung ist für Zwillingseletern besonders wichtig. Sprechen Sie sich ab, wer welche Arbeiten übernimmt. Und versuchen Sie es so zu organisieren, dass jeder auch mal Zeit für sich hat.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und

Verbraucherschutz (MSGIV). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Wezera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

ANE-Elternbriefe

kostenlos für alle
Brandenburger Eltern

JETZT ONLINE

BESTELLEN

www.ane.de

